

# **SATZUNG**

des Vereins „Förderverein der Kita Wasbek e.V.“

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kita Wasbek“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in der Schulstraße 6, 24647 Wasbek.

Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr 01.08. – 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Umsetzung der Konzeption der Kita Wasbek. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufbringung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Kita, von Kitaprojekten und Anschaffung zur Ausgestaltung des Kitaalltages sowie der Organisation pädagogischer und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Veranstaltungen und
- c. Spenden.

Über die Verwendung der vorhandenen Mittel beschließt der Vorstand. Er darf auch im Rahmen der ihm seitens der Mitgliederversammlung oder durch die Satzung erteilten Ermächtigungen nicht über seine Beiträge verfügen oder Verpflichtungen eingehen, die den jeweiligen Kassenbestand übersteigen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder werden können alle, die sich der Kita Wasbek verbunden fühlen, insbesondere Eltern der Kitakinder, die Erzieher der Kita und Freunde der Kita.

Der Eintritt in den Verein, der jederzeit erfolgen kann, bedarf ebenso wie der Austritt, der Schriftform.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss vor Beginn des neuen Kitajahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann in Ausnahmefällen vom Vorstand herabgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt bzw. zu Beginn des Kitajahres fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto des Vereins zu leisten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der erste und der zweite Vorsitzende werden jeweils im Wechsel gewählt. Dazu beträgt die Amtszeit des 2. Vorsitzenden bei der 1. Wahl nur 1 Jahr.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Einberufung des Vorstandes kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
2. Die Einberufung des Vorstandes kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen. Zudem kann sie durch 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder, unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Abnahme der Jahresrechnung hat durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende, Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden alternierend für zwei Jahre gewählt. Dazu beträgt die Amtszeit des 2. Kassenprüfers bei der 1. Wahl nur ein Jahr. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, auf welcher der Vorstand Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen hat.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern oder Gästen für Verluste oder Schäden, die bei Vereinsveranstaltungen entstehen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Wasbek, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Unterstützung der Kita Wasbek, wobei der reguläre Etat nicht um die, bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel, gekürzt werden darf.

Wasbek, 15.08.2022